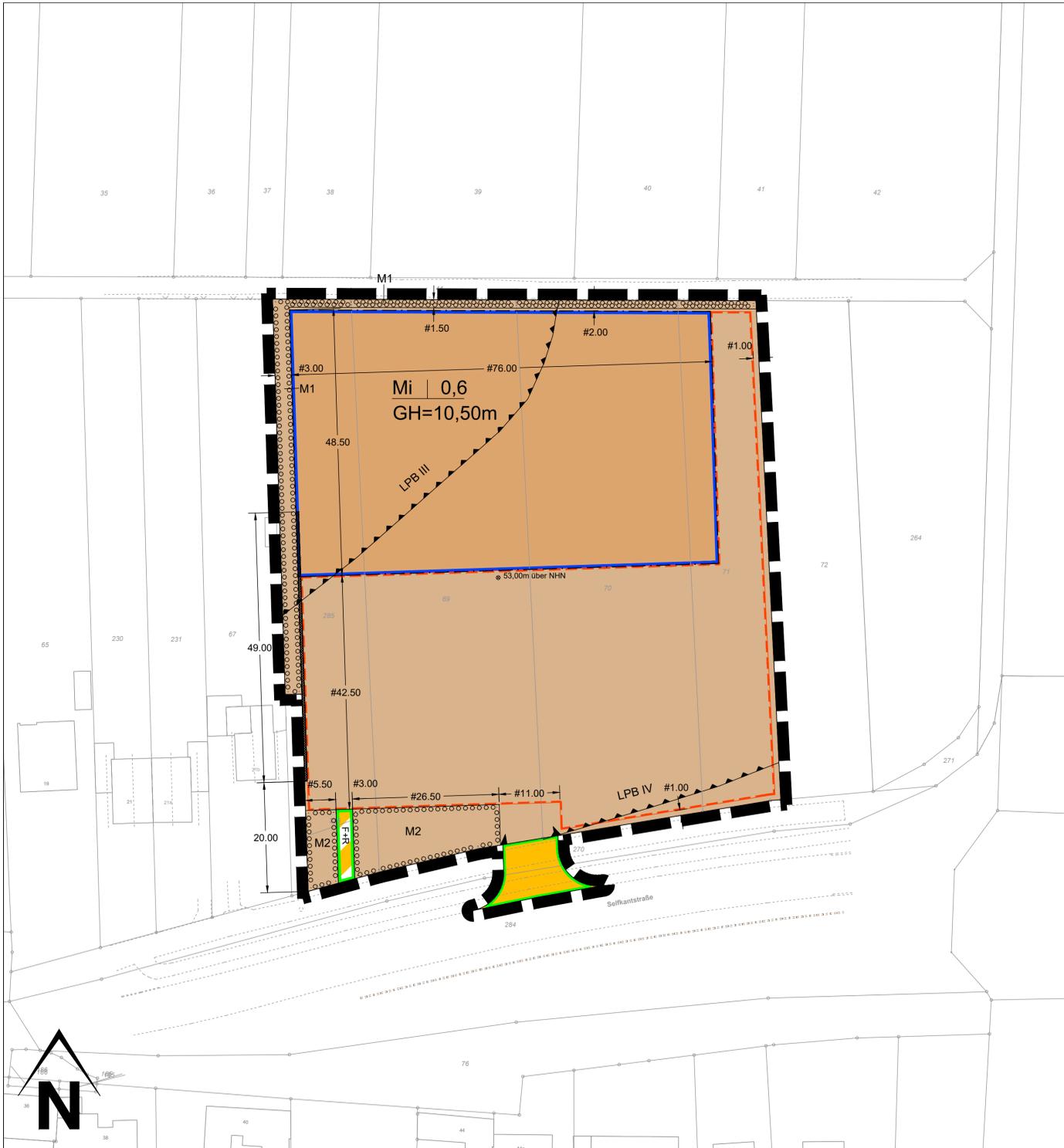




GEMEINDE SELFKANT

Bebauungsplan Nr. 59 Ortslage Heilder "Heilder - Ergänzungsstandort Nahversorgung Selfkant-Nord"



Textliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - Im Mischgebiet „MI“ sind die folgenden Nutzungen weder allgemein noch ausnahmsweise zulässig:
 - Gartenbaubetriebe
 - Tankstellen
 - Vergnügungstätten (z. B. Bordelle und bordellähnliche Betriebe einschließlich Wohnungsprostitution, Spielhallen, Spielkasinos und Spielbanken, Wettbüros im Sinne eines Gewerbebetriebes, Swingerclubs sowie Nachtbars)
- Maß der baulichen Nutzung sowie vom Baurechtsrecht abweichende Maße der Tiefe der Abstandsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB)
 - Im Mischgebiet „MI“ darf die zulässige Grundfläche baulicher Anlagen durch Stellplätze und Zufahrten bis zu einer GRZ von 0,85 überschritten werden (i. V. m. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO).
 - Die Höhenlage baulicher Anlagen wird durch Festsetzung der Gebäudehöhe (GH) bestimmt.
 - Die Gebäudehöhe (GH) wird als die Oberkante der Dachhaut definiert. Bei der Ausbildung einer Attika wird die Gebäudehöhe (GH) als höchster Punkt der Attika definiert.
 - Der Bezugspunkt zur Bestimmung der Höhenlage baulicher Anlagen sowie für die Bestimmung der Abstandsflächen ist der in der Planzeichnung festgesetzte Höhenbezugspunkt.
 - Die Gebäudehöhe (GH) darf durch technische Aufbauten, wie z. B. Lüftungsanlagen, Aufzugsbauten, Lichtkuppeln und sonstige technisch notwendige Aufbauten, um maximal 2,0 m überschritten werden. Der höchstzulässige Flächenanteil aller Überschreitungen ist auf 20 % der zugehörigen Dachfläche begrenzt. Die vorgenannten Aufbauten müssen mindestens einen ihrer Höhe entsprechenden Abstand von der baulich zugeordneten Dachkante aufweisen. Anlagen zur Solar- und Photovoltaikanutzung sind von der Beschränkung auf 20 % der zugehörigen Dachfläche ausgenommen.
- Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 6 & § 14 BauNVO)
 - Im Mischgebiet „MI“ sind je Wohneinheit mindestens zwei Stellplätze nachzuweisen. Werden sonstige Anlagen errichtet, bei denen ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind gemäß § 48 Abs. 1 BauO NRW 2018 Stellplätze oder Garagen und Fahrradstellplätze in ausreichender Zahl und Größe und in geeigneter Beschaffenheit herzustellen (notwendige Stellplätze).
 - Im Mischgebiet „MI“ sind Stellplätze und Nebenanlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie innerhalb der „Flächen für Stellplätze und Nebenanlagen“ zulässig.
- Zulässige Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
 - Im Mischgebiet „MI“ sind je Wohngebäude höchstens acht Wohneinheiten zulässig.
 - Doppelhaushalten, Reihemittel- und Reiheneinshäuser gelten jeweils als ein Wohngebäude.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 - Im räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes sind Stein-, Kies-, Split- und Schottergärten oder -schüttungen unzulässig. Stein-, Kies-, Split- und Schottergärten werden als zusammenhängende Flächen definiert, die mit den vorgenannten Materialien zu mehr als 10 % bedeckt sind. Die Flächen gelten auch dann als Stein-, Kies-, Split- und Schottergärten, wenn auf den Einbau von Vliesen, Folien oder vergleichbaren Materialien verzichtet wird.
- Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen I. S. d. BImSchG; hier: Lärmschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
 - Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB sind passive Schallschutzmaßnahmen an Außenbauteilen gemäß DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau, Ausgabe 2016, zu erwerben bei Beuth Verlag GmbH, Berlin) den zeichnerisch festgesetzten Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen I. S. d. BImSchG entsprechend zu treffen. Die aus der vorgenannten Festsetzung resultierenden Bauschalldämmmaße einzelner unterschiedlicher Außenbauteile oder Geschosse können im Einzelfall unterschritten werden, wenn im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren durch einen schalltechnischen Nachweis bzw. eine schalltechnische Untersuchung der sich aus der Änderung ergebende Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 nachgewiesen wird. An Fassadenbereichen, an denen die Lärmbelastung aus dem Straßen- und Schienenverkehr nach über 45 dB(A) liegt, ist für Räume mit Schlaffunktion (Schlafzimmer, Kinderzimmer) ein geeigneter Schallschutz notwendig, um ungestörtes Schlafen zu ermöglichen. Weiterhin ist bei der Errichtung von Gebäuden eine Eigenabschirmung zu beachten. Die Berechnung der Lärmpegelbereiche erfolgt bei Freiflächenanlagen, da nach aktueller Rechtsprechung nicht von einer kompletten geschlossenen Umsetzung des Baukörpers in der eingezeichneten Bauweise auszugehen ist. Durch Anordnung der Raumfunktion bzw. Raumnutzung kann auf die Außenlärmpegel reagiert werden. Abschirmende Maßnahmen sind ebenfalls als aktive Lärmschutzmaßnahmen je nach Umsetzung des Vorhabens prüfbar.

5-dB-Klasse	Maßgeblicher Außenlärmpegel (Obergrenze)	Lärmpegelbereiche
	Bis 55 dB (A)	I
	60 dB (A)	II
	65 dB (A)	III
	70 dB (A)	IV
	75 dB (A)	V
	80 dB (A)	VI
	> 80 dB (A)	VII

- Lärmschutzwand
 - Innerhalb der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen ist die Errichtung einer Lärmschutzwand zulässig, durch die sichergestellt wird, dass die Gesamtbelastung (Nr. 2.4 TA Lärm) an den maßgeblichen Immissionsorten (Nr. 2.3 TA Lärm) die für Mischgebiete geltenden Immissionsrichtwerte von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts (Nr. 6.1 Buchstabe b) TA Lärm) nicht überschreitet.
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
 - In den mit „M1“ markierten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine dichte Bepflanzung in Form einer mehrreihigen Baum-/Strauchhecke aus Sträuchern und/oder Bäumen II. Ordnung aus einheimischen Gehölzen gemäß Pflanzliste A und C anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Gehölze sind in einem Abstand von 1,50 m, Mindestqualität Strauch/Hecke, 1 x 1 m, ohne Ballen, 100-150, anzupflanzen.

Kornelkirsche	Cornus mas
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Weißdorn	Crataegus monogyna
Liguster	Ligustrum vulgare
Schilke	Prunus spinosa
Hundsrose	Rosa canina
Eberesche	Sorbus aucuparia
Schneeball	Viburnum opulus

Schwarze Apfelbeere	Aronia melanocarpa
Kornelkirsche	Cornus mas
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Hassel	Corylus avellana
Eingrifflicher Weißdorn	Crataegus monogyna
Pflafröhlichen	Euonymus europaea
Liguster	Ligustrum vulgare
Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Kirschlorbeer	Prunus cerasifera
Schilke	Prunus spinosa
Faulbaum	Rhamnus frangula
Rote Johannisbeere	Ribes rubrum
Hundsrose	Rosa canina
Salweide	Salix caprea
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana
Wasserschneeball	Viburnum opulus

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 Nr. 394).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 Nr. 176).

Planzielenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490).

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1172), in Kraft getreten am 1. Januar 2024.

Feldahorn	Acer campestre
Hainbuche	Carpinus betulus
Eskkastanie	Castanea sativa
Walnuss	Juglans regia
Wildapfel	Malus communis
Vogel-Kirsche	Prunus avium
Frühe Traubenkirsche	Prunus padus
Wildbirne	Pyrus pyralis
Eberesche	Sorbus aucuparia
Elsbere	Sorbus torminalis

- Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind, sofern sie nicht für eine andere zulässige Nutzung verwendet werden, gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Als gärtnerisch angelegt gelten im Sinne dieses Bebauungsplanes unversiegelte Flächen, die überwiegend bepflanzt sind (z. B. mit Rasen, Gräsern, Stauden, Kletterpflanzen oder Gehölzen). Die Regelungen unter Punkt 5 bleiben hiervon unberührt.
- Baurechtsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 89 BauO NRW)
 - Die Stellplätze innerhalb des Mischgebietes sind mit wasserundurchlässigen Materialien anzulegen.

Hinweise

- Einsichtnahme von Vorschriften**
Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) werden im Rathaus der Gemeinde Selfkant zur Einsicht während der allgemeinen Öffnungszeiten bereitgehalten.
- Bodendenkmäler**
Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Niederg, Zehrföhstraße 45, 52385 Niederg, Telefon 02425/9039-0, Fax 02425/9917-160, unverzüglich zu informieren. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der/die Eigentümer/in, die Person, die das Grundstück besitzt, der Unternehmer/in und der/die Leiter/in der Arbeiten. Die Arbeiten sind abgebrochen und Entdeckungstätigkeit sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen (§ 16 DSchG NRW).
Bei unvorhergesehenen Funden sind die Arbeiten solange abzuwarten, bis Alt- und Jungtiere der Bauflächen verlassen haben und / oder ein weiteres Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Heinsberg für den relevanten Fall abgestimmt und durchgeführt wurde.
- Absuchen von Fortpflanzungsstätten/Ruhestätten**
Vor Beginn der Arbeiten mit der Baufeldräumung, hier Abtragen der Vegetationsdecke und Roden der Gehölzbestände, sind das gesamte Plangebiet und darüber hinaus die unmittelbar benachbarten Flächen, bis zu 30 m über die Plangrenze hinaus, nach aktiven Fortpflanzungsstätten (Nester) und regelmäßigen Ruhestätten (Höhlen) abzusuchen. Die Absuche ist durch eine fachkundige Person in gärtnerischer Weise ca. 2 bis 3 Tage vor Baubeginn (Baufeldräumung) vorzunehmen.
Bei unvorhergesehenen Funden sind die Arbeiten solange abzuwarten, bis Alt- und Jungtiere der Bauflächen verlassen haben und / oder ein weiteres Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Heinsberg für den relevanten Fall abgestimmt und durchgeführt wurde.
- Baufeldfreimachung**
Zur Vermeidung und Minderung von Risiken für die Tierwelt im Plangebiet und in den unmittelbar angrenzenden Flächen gilt es vorsorglich den Baubeginn mit den groben Arbeiten, insbesondere der Baufeldräumung, in den fortpflanzungsfreien- und vegetationsruhenden Zeiten jeweils vom 1. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen.
- Allgemeine Maßnahmen**
Die einzelnen Baugrundstücke werden erfahrungsgemäß nicht alle zeitgleich bebaut. Damit für dann verbleibende Teilflächen des Plangebietes eine sukzessive neue Vegetationsentwicklung nach der Baufeldräumung mit folgender Neubesiedlung von schutzsensiblen Tieren vermieden werden kann, wird unbedingt angeraten, die jeweiligen Teilflächen im Zustand der Schwarzbrücke zum Schutz des Bodens und zur gezielten Lenkung von Vegetationsentwicklung ab Ende der vier bis sechs Wochen bis zum tatsächlichen Baubeginn des Einzelobjektes zu erhalten.
Soweit die tatsächliche Bebauung erst nach zwei bis drei Jahren erfolgen sollte, besteht eine weitere Möglichkeit darin, das jeweilige Baugrundstück zum Schutz des Bodens und zur gezielten Lenkung von Vegetationsentwicklung als einfachen mähfähigen Rasen anzulegen und zu unterhalten. Es gilt auf diese Weise den sukzessiven Aufwuchs von „problematischen“ Wildkräutern/Gehölzarten und die Neubesiedlung durch die Fauna auf den Bauflächen zu vermeiden.
- Vermeidung von Vogelschlag**
Bei der Verwendung von transparenten oder spiegelnden Glasscheiben sollte die Art des Glases und die räumliche Gestaltung vor und hinter den Fenstern passend gewählt werden. Am wirksamsten sind engmaschige Muster, die auf das Glas aufgedruckt oder gebläut werden und von den Vögeln nachgewiesen als Hindernis erkannt werden. Bei der Planung größerer Glasflächen oder verglaster Eckbereiche wird empfohlen, die Planung des Gebäudes im Vorhinein mit einem Experten abzustimmen.
- Vermeidung von Tierfallen**
Tierfallen, die sich während der Baumaßnahmen durch offene Schächte und Gruben ergeben können, sind abzudecken, während die Arbeiten ruhen. Sollten dauerhaft Schächte, Gullys etc. verbleiben, müssen sie ebenfalls gesichert werden, z. B. mit Abdeckungen aus feinen Gittern oder Platten.
- Tierfreundliche Beleuchtung**
Die Beleuchtung (Baustrahlbeleuchtung, Straßenlaternen sowie private Beleuchtungsanlagen) ist so zu gestalten, dass sie auf das notwendige Maß reduziert wird, eine Reduzierung der Blau- und Ultraviolett-Anteile im Lichtspektrum stattfindet, die Hauptintensität des Lichts über 570 nm festgelegt wird und geschlossene Lampenkörper verwendet werden, in die Insekten nicht eindringen können. Zudem sollte die Lichtquelle abgeschirmt werden und eine Abstrahlung in die Umgebung vermieden werden. Ergänzend dazu soll eine niedrige Anbringung der Lampen gegenüber dem Grundstück sowie das Beleuchtungskonzept an den Vorgaben von Geiger et al. „Künstliche Lichtquellen - naturschutzfachliche Empfehlung“ (2007) orientieren.
- Vermeidung von Tierbesiedlungen während der Bauphase**
Eine Neubesiedlung von baulichen Anlagen durch Tieren während der Bauphase (insbesondere in längeren Bauaufphasen) ist durch geeignete Versiegelungsmaßnahmen zu verhindern. Dies betrifft insbesondere Arten wie die Zwergfliegenmusche, die vorzugsweise im Spätsommer invasionsartig Rohbauten besiedeln kann. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Probleme (Verbotbestand) sind Rohbau-Gebäude möglichst schnell zu verschließen bzw. geschlossen zu halten, wenn die Baumaßnahmen über einen längeren Zeitraum ruhen.
- Vermeidung von Laichgewässern**
Das Entstehen von Laichgewässern infolge wassergefüllter, baubedingter Gruben und Fahrspuren, insbesondere in den Frühjahrsmonaten, sollte möglichst vermieden werden. Möglicherweise können wandernde Amphibien, wie z. B. Erdkröte, von den Bautätigkeiten betroffen sein. Für die sich aus dem Laich entwickelnden Larven ist mit den Auswirkungen des Baubetriebes keine erfolgreiche Metamorphose mehr zu erwarten.
- Stellplatzsetzung**
Für das Erstellen von Stellplätzen gilt die Stellplatzsatzung der Gemeinde Selfkant vom 30. August 2022. Dort wird unter anderem festgelegt, dass bei Verkaufsstätten mit mehr als 800 m² Verkaufsfäche je 30 m² Verkaufszufahrte ein Stellplatz auszuweisen ist. Für Fahrräder gilt: ein Stellplatz je 100 m² Verkaufszufahrte.
- Bergbau**
Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerkfeldern „Havert 4“ und „Schalbruch 1“ beide im Eigentum der RWPE Power Aktiengesellschaft, Stütgenweg 2 in 50935 Köln.
- Sümpfungsmaßnahmen**
Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasseranhebungen betroffen. Eine Zunahme der Beeinträchtigung und ein Wiederanstieg nach Beendigung der Maßnahmen sind nicht auszuschließen. Hierdurch hervorgerufene Bodenbewegungen können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sind bei Planungen und Vorhaben zu berücksichtigen.
- Erdbebengefahr**
Das Plangebiet liegt in der Gemeinde Selfkant, Gemarkung Saefelen und ist der Erdbebenzone 2 sowie der geologischen Untergrundklasse 5 zuzuordnen. Es sind die Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauen in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen.
- Lärmschutzwand**
Bei dem Baueingriffungsverfahren ist durch einen gesonderten schalltechnischen Nachweis die Einhaltung der Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb (TA-Lärm 6.1) und für die geplanten Wohnungen über dem Nahversorgungsstandort für innerhalb von Gebäuden (TA-Lärm 6.2) nachzuweisen. Schallschutzmaßnahmen sind im schalltechnischen Nachweis aufzuzeigen und in den Planungsunterlagen zum Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.
- Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen**
Bei Errichtung und Betrieb von Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen, Luft- und Wärmepumpen sowie Blockheizkraftwerken ist der Leitplan für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz - LAI (www.lai-immissionsschutz.de) in der aktuellen Fassung zu beachten.

Zeichnerische Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung
 - MI Mischgebiet
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 9 BauNVO)
 - 0,6 Grundflächenzahl (GRZ)
 - GH=10,50m Höhe der baulichen Anlagen
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)
 - Baugrenze
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - öffentliche Verkehrsfläche
 - private Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
 - Strassenbegrenzungslinie
 - F+R Fuß- und Radweg
 - Einfahrtsbereich
- Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und 6) BauGB
 - Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Sonstige Planzeichen
 - Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
 - Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
 - LPB VI
 - Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Lärmpegelbereich VI (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
 - Höhenbezugspunkt in m über NNH
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

unverbindliche Legende Vermessungsangaben/ Bemaßung

- Gebäude
- Durchfahrt, Arkade
- Flurkarte
- Flurstücksgränze
- FD Flachdach
- 1625 Flurstücksnummer
- II Anzahl der Vollgeschosse
- 65,38 vorh. Höhen
- ~5,00~ Längenmaß
- ~#5,00~ Parallelmaß
- 90° Winkelmaß
- Die eingetragenen Zeichen, Signaturen und Linien haben nur erläuternden Charakter und sind keine rechtsverbindlichen Festsetzungen.

Übersicht (ohne Maßstab)



GEMEINDE SELFKANT

Bebauungsplan Nr. 59 Ortslage Heilder

"Heilder - Ergänzungsstandort Nahversorgung Selfkant-Nord"

Projektmanagement GmbH, Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz, Tel.: 02431/97318 0

Z-Nr.: PM-B-21-091-BP-01-05 Maßstab: 1 : 500 Stand: 08.04.2024

bearbeitet: Döring gezeichnet: Michalke

VDH
VDH PROJEKTMANAGEMENT GMBH
Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz
Telefon: 02431 - 97318 0, eMail: info@vdh.com

1. Aufstellung
Der Rat der Gemeinde Selfkant hat am gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung eines Bebauungsplans für den Geltungsbereich dieses Planes beschlossen.

Datum / Unterschrift Bürgermeister

3. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung
Der Vorentwurf dieses Planes hat zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB nach örtlicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Selfkant am in der Zeit vom bis zum öffentlich ausliegen.

Datum / Unterschrift Bürgermeister

5. Beschluss über die Veröffentlichung
Der Rat der Gemeinde Selfkant hat am beschlossen, den Bebauungsplan mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszuliegen.

Datum / Unterschrift Bürgermeister

7. Beteiligung der Behörden
Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, mit Schreiben vom zu diesem Plan mit Begründung Stellung zu nehmen.

Datum / Unterschrift Bürgermeister

9. Ausfertigung
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu eingegangenen Beschlüssen des jeweils zuständigen gemeindlichen Gremiums übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Datum / Unterschrift Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Aufstellung
Der Beschluss über die Aufstellung dieses Bebauungsplans wurde im Amtsblatt der Gemeinde Selfkant am örtlich bekannt gemacht.

Datum / Unterschrift Bürgermeister

4. Frühzeitige Behördenbeteiligung
Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, mit Schreiben vom von dieser Planung unterrichtet und aufgefordert, sich bis zum hierzu zu äußern.

Datum / Unterschrift Bürgermeister

6. Veröffentlichung
Dieser Plan mit Begründung wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach Bekanntmachung am in der Zeit vom bis veröffentlicht und hat zeitgleich öffentlich ausliegen.

Datum / Unterschrift Bürgermeister

8. Satzungsbeschluss
Der Rat der Gemeinde Selfkant hat den Bebauungsplan am gemäß § 10 BauGB mit Begründung als Satzung beschlossen.

Datum / Unterschrift Bürgermeister

10. Bekanntmachung
Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ist dieser Bebauungsplan als Satzung am im Amtsblatt der Gemeinde Selfkant gemäß § 10 Abs. 3 BauGB örtlich bekannt gemacht worden. Hiermit trat der Bebauungsplan in Kraft.

Datum / Unterschrift Bürgermeister